## **Amtsblatt**

## für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Bernburg (Saale), 14. März 2022

Nummer 13

#### INHALT

### A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

 Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) 62

Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung

62

 Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises 62

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Allgemeinverfügung

62

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Salzlandkreis erlässt auf der Grundlage der § 20a Abs. 1, 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung gemäß § 20a Abs. 1, 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) des Salzlandkreises zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG an den Fachdienst Gesundheit (nachfolgend: Gesundheitsamt)

- B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
- C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen
- D. Sonstige Mitteilungen

#### Impressum

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug:

Salzlandkreis nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service, 11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

- A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises
- Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)
  - Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung
  - Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

### Allgemeinverfügung

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Salzlandkreis erlässt auf der Grundlage der § 20a Abs. 1, 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

### <u>Allgemeinverfügung</u>

Allgemeinverfügung gemäß § 20a Abs. 1, 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (GDG LSA) des Salzlandkreises zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG an den Fachdienst Gesundheit (nachfolgend: Gesundheitsamt)

Zur Umsetzung des § 20a IfSG ergeht folgende Regelung:

Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Salzlandkreises Daten von Personen gemäß § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG in digitaler Form über

- ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal <a href="https://www.lsaurl.de/impf-pflicht\_SLK">https://www.lsaurl.de/impf-pflicht\_SLK</a> zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
- 2. Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, haben die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt eingerichte-Internetportal https://www.lsaurl.de/impfpflicht\_SLK\_- zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
- 3. Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt des Salzlandkreises Daten von Personen gemäß § 20a Abs. 4 Satz 2 IfSG deren Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal https://www.lsaurl.de/impfpflicht\_SLK - zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

- 4. Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind und deren Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, haben, soweit nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises ein neuer Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG besteht, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck beim Gesundheitsamt einaerichtetes Internetportal https://www.lsaurl.de/impfpflicht SLK - zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.
- 5. Sind in einer Einrichtung oder Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20a IfSG unterliegen und besteht zwischen der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet die Daten der Beschäftigten, die keinen Nachweis nach § 20a Abs. 2 oder Abs. 4 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheitsamt in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal https://www.lsaurl.de/impfpflicht SLK - zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht zulässig.

- 6. Die Meldungen nach Nummer 1 bis 5 haben nach § 20a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 IfSG unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen. Die Frist endet für die Meldungen nach Nummer 1 und 2 am 30. März 2022.
- Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.
- **8.** Diese Allgemeinverfügung tritt zum 16. März 2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

### Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20a IfSG insbesondere nach den Regelungen der §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 GDG LSA zuständig.

Für die einheitliche Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG ist eine im Land Sachsen-Anhalt abgestimmte und flächendeckende Vorgehensweise zur Bewältigung der Corona-Pandemie entscheidend.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist es erforderlich, dass Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20a Abs. 2 Satz 3 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 4. März 2022.

Gleiches gilt für die Meldepflichten nach § 20a Abs. 4 IfSG hinsichtlich der Nachweise, die ab dem 16. März 2022 ihre Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verlieren. Auch hier ist es neben der gesetzlichen

Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 4 Satz 2 IfSG erforderlich, dass Personen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst direkt an das Gesundheitsamt übermitteln. Nur so kann eine effektive Kontrolle der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auch für diesen Personenkreis erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20a Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 4. März 2022.

Sind in einer Einrichtung oder Unternehmen externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20a IfSG unterliegen und keinen Nachweis vorgelegt haben, so sind deren Daten im Grundsatz auch von der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung zu übermitteln, auch wenn diese nicht Arbeitgeber dieser Personen ist. Soweit jedoch zwischen der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine diesbezügliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten besteht, wird klargestellt, dass in diesem Fall das Drittunternehmen als Auftragnehmer zur Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt über das Meldeportal verpflichtet ist.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefe den mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

gez. i. V. Michling Markus Bauer Landrat

## Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA, S. 288), des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBI. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 09.03.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren, die sich aus einer volumenbezogenen Entsorgungsgebühr und variablen Entsorgungsgebühren zusammensetzen.
- (3) Die Erhebung von Gebühren der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr folgt ab dem auf die Bereitstellung der Restabfallbehälter folgenden Monat, mit einem Volumen von 15 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche. Die Erhebung der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr erfolgt ab dem auf die Bereitstellung von Bioabfallbehältern folgenden Monat, mit einem Volumen von 12 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche.

### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Die volumenbezogene Entsorgungsgebühr wird bei Wohngrundstücken je Haushalt nach Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben und mittels Bescheides festgesetzt. Gebührenpflichtiger für die volumenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. des Grundstückteiles (einschließlich entsprechender Wohnungen etc.) Berechtigte, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (2) Bei Grundstücken, außer Wohnungsgrundstücke nach Absatz 1, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung, der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenpflichtiger für variable Entsorgungsgebühren ist derjenige, der den nach der geltenden Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt bzw. in dessen Auftrag der Abfallbehälter bereitgestellt wird bzw. derjenige, der die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nutzt, im Übrigen der Grundstückseigentümer.
- (4) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen ist der Anliefernde der Gebührenpflichtige.

### § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dies ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter. Die Gebühr wird erstmals am 1. des Folgemonats, nach Änderung der Verhältnisse, für den vollen Monat, erhoben, was dem Entstehen der geänderten Gebührenschuld gleichzusetzen ist.
- (2) Eine Neuberechnung der Gebühr, die sich aus einer Änderung der Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

# § 4 Umfang der Leistungen innerhalb der volumenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr

- (1) Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:
  - 1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 Liter Hausmüll bzw. gewerblichen Siedlungsabfällen pro Einwohnergleichwert und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.
  - 2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll entsprechend § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung,
  - 3. der ganzjährigen Annahme von Sperrmüll bis zu einer Menge von einem Kubikmeter, auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,
  - 4. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,
  - 5. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen von den durch die Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,
  - 6. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen,
  - 7. der Entsorgung von Papier und Pappe,
  - 8. der Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
  - 9. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,
  - 10. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
  - 11. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle,
  - 12. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.
- (2) Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird erhoben, für die Deckung der Kosten in Verbindung mit: dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 Liter Bioabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen pro Einwohnergleichwert und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.

### § 5 Höhe der volumenbezogenen Entsorgungsgebühr

- (1) Maßstab zur Berechnung der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr:
  - Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz

gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach den auf dem Grundstück gemeldeten Personen, unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 I pro Woche und Person, bei einer 14-täglichen Abholung.

- 2. Für Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen und die nicht unter Nr. 1 fallen (bspw. Gewerbetreibende, Freiberufler, Bildungseinrichtungen, öffentliche Verwaltungen, Erholungsgrundstücke), wird die Höhe der Entsorgungsgebühren nach der Zahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden EWG, entsprechend der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung, bemessen. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach der Zahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden EWG, unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 I pro Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.
- (2) Höhe der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr
  - 1. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr beträgt 49,80 EUR je Einwohnergleichwert und Jahr. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld entsteht am Anfang des laufenden Jahres.
  - Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.
  - 3. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei beträgt die Höhe der Abschläge je Einwohnergleichwert für das

I. Quartal bis 01.03.
 II. Quartal bis 01.06.
 III. Quartal bis 01.09.
 III. Quartal bis 01.09.
 III. Quartal bis 01.12.
 III. Quartal bis 01.12.

- (3) Maßstab zur Berechnung der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr:
  - 1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz, gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach dem auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 12 I pro Woche und Person, bei einer 14-täglichen Abholung.
  - 2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.
- (4) Höhe der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühren
  - 1. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr beträgt 22,80 EUR je Einwohnergleichwert und Jahr. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld entsteht am Anfang des laufenden Jahres.
  - 2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom

Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.

3. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

I.	Quartal bis 01.03.	5,70 EUR
II.	Quartal bis 01.06.	5,70 EUR
III.	Quartal bis 01.09.	5,70 EUR
IV.	Quartal bis 01.12.	5,70 EUR

der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr zu begleichen.

- (5) Bei Anschlussbeginn wird wie in Absatz 1 bis 4 geregelt verfahren und mit dem Anschlussmonat ist für den betreffenden Monat die anteilige Quartalsgebühr fällig. Ändert sich im Verlauf eines Monats die Bemessung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, wird ab dem folgenden Monat die Neuveranlagung zugrunde gelegt. Die daraus entstehende Differenz wird bei einer weiteren Gebührenveranlagung verrechnet oder auf Antrag vom Salzlandkreis zurückgezahlt.
- (6) Die Entsorgungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag anteilig ermäßigt werden, wenn der nachweist, dass durchgehende, mindestens Antragsteller eine ununterbrochene Ortsabwesenheit vorliegt (z. B. Auslandseinsatz der Bundeswehr, Bildungsgang im Ausland (ausgenommen angrenzende Länder). Der Antrag auf Ermäßigung ist jeweils im laufenden Kalenderjahr unter Beilegung der erforderlichen Nachweise (z. B. Einberufungsbefehl, Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbeschenigung, Nachweis über Lebensmittelpunkt) neu einzureichen. Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 2 und 4 gewährt werden. Eine erneute Überprüfung des Vorliegens der Bedingungen, die zu einer Ermäßigung geführt haben, ist durch den Salzlandkreis jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

## § 6 Umfang der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der variablen Entsorgungsgebühren

Variable Entsorgungsgebühren werden zur Deckung der leistungsabhängigen Kosten der Abfallentsorgung erhoben, insbesondere für:

- das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Hausmüll, der über das Mindestvolumen von 15 Liter pro Person und Woche hinaus anfällt, sowie die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht im Rahmen der Festsetzung von Einwohnergleichwerten entsorgt werden;
- 2. Entsorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 6 und 9 der Abfallentsorgungssatzung;
- 3. die Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung;
- 4. die 14-tägliche Entsorgung von zugelassenen Bioabfall-Papiersäcken gemäß § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung;
- 5. die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Salzlandkreises gemäß § 18 der Abfallentsorgungssatzung;

Die Gebühren setzen sich zusammen aus den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und der Anfahrgebühr für die Abholung und die Entleerung sowie aus sonstigen Gebühren, die bei dem Erwerb der Säcke entstehen.

### § 7 Höhe der variablen Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 2,00 EUR je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,35 EUR je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (3) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren, gemäß Anlage 1 dieser Satzung, erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig oder durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (4) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

### § 8 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 9 Einschränkung der Abholung

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abholung oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

## § 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zur erteilen. Jede Änderung der für die Höhe der volumenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gemäß § 10 Satz 2 die für die volumenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände mitteilt und es dadurch ermöglicht; Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einem anderen zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 21. Juli 2021 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 14. März 2022

gez. i. V. Thomas Michling Landrat

(Dienstsiegel)

### Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung:

### Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren

AS	Abfallbezeichnung	Euro/Tonne	Anlage
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	119,00€	W, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	144,00 €	W
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	119,00€	W, K
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	144,00€	W
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	119,00€	W, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen	119,00€	W, K
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	119,00 €	W, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	144,00 €	W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	119,00 €	W
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	144,00€	W
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	144,00 €	W
07 06 99	Abfälle a. n. g.	144,00 €	W
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	144,00 €	W
10 11 03	Glasfaserabfall	144,00€	W
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg 25,70 €		W
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	144,00 €	W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	119,00€	W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	144,00 €	W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	144,00€	W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen	144,00 €	W, S
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	144,00 €	W, S

15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	144,00 €	W
16 01 19	Kunststoffe	144,00 €	W
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	144,00 €	W
17 01 01	Beton bis 500 kg	25,70 €	W, St
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	28,20€	W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	28,20€	W, St
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	26,70 €	W, St
17 02 01	Holz	110,00€	W, St
17 02 03	Kunststoff	144,00 €	W
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	16,30 €	W, St
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	150,00€	W
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	144,00 €	W, St
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	144,00 €	W
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	144,00 €	W
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	144,00 €	W
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	144,00 €	W
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	144,00 €	W
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	144,00 €	W
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	144,00 €	W
	•		•

	,		1
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	144,00€	W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	144,00 €	W
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	150,00 €	W
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	150,00 €	W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	144,00€	W
19 12 01	Papier und Pappe	144,00€	W, S
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	144,00€	W
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	110,00€	W
19 12 08	Textilien	144,00€	W,
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	144,00€	W
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste)	144,00 €	W
20 01 01	Papier und Pappe		W, S
20 01 02	Glas		W, S
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	119,00€	K
20 01 10	Bekleidung	144,00€	W
20 01 11	Textilien	144,00€	W, S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte		W, S
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m. A. d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		W, S
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	110,00€	W, S
20 01 39	Kunststoffe	144,00€	W, S
20 01 40	Metalle		W, S
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	93,00€	W, S, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	144,00€	W
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	144,00 €	W
20 03 02	Marktabfälle	144,00€	W
20 03 03	Straßenkehricht	144,00 €	W
20 03 07	Sperrmüll	144,00 €	W
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle)	144,00€	W

W	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck	
S	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m³	
St	Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m³	
K	Kompostierungsanlage Schönebeck	

## Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreis Einwohnergleichwerte (EWG)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EWG
	Andere Herkunftsbereiche (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen/ Sonstige)		
1.	Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, ähnliche medizinische Einrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens <b>und</b> je 4 Beschäftigte,	1,0
		jedoch mindestens	1,0
2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen,	je 5 Betten, jedoch mindestens <b>sowie</b>	1,0
2.	Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Einrichtungen des Strafvollzugs,	je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens <b>und</b>	1,0
	Kasernen, Not- und, Flüchtlingsunterkünfte u. a.)	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen,	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens <b>und</b> je 4 Beschäftigte,	1,0
	Cafés, Bistros, Kantinen	jedoch mindestens	1,0
5.	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen	je 30 Schüler/ Studenten/ Kinder, jedoch mindestens <b>und</b> je 4 Beschäftige, jedoch mindestens	1,0
8.	Sport- und Freizeitstätten, Erholungszentren	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens <b>und</b> je 4 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0
10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe, Handwerksbetriebe	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
11.	Kleingartenanlagen	je 10 genutzter Parzellen in einer Kleingartenanlage, jedoch mindestens	1,0
12.	Bebaute Naherholungsgrundstücke sowie bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0